

Statut der JUNOS- Junge liberale Studierende

§ 1 Einleitung

- (1) Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS, die in der durch das Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS festgelegten Überordnung begründet sind, sind für die Organe der JUNOS - Junge liberale Studierende und deren Zweigstellen verpflichtend.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen JUNOS - Junge liberale Studierende, im folgenden „JUNOS Studierende“ genannt
- (2) JUNOS Studierende ist ein Zweigverein der Jungen liberalen NEOS – JUNOS.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wien.

§ 3 Ziel und Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am gesellschaftlichen Diskurs an österreichischen Hochschulen teilzunehmen und Studierende für die Ideen des Liberalismus zu begeistern. Er will die Eigenverantwortung des Einzelnen stärken und demokratische Prinzipien fördern. Das Ziel ist insbesondere eine Auseinandersetzung mit hochschulpolitischen Themen und die Mitgestaltung der österreichischen Hochschulpolitik nach liberalen Prinzipien.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll vorwiegend durch die Kandidatur bei Wahlen der Österreichischen HochschülerInnenschaft erreicht werden. Darüber hinaus dienen die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel der Erreichung des Vereinszweckes.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expertengesprächen an Hochschulen oder mit hochschulpolitischem Bezug.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Förderungen
 - d. Sammlungen
 - e. Letztwillige Zuwendungen
 - f. Vermächtnisse
 - g. Erträge aus Veranstaltungen
 - h. sowie Sponsoring.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die an einer Hochschule inskribiert sind, Mitglied der Jungen Liberalen NEOS sind, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der JUNOS Studierenden im Widerspruch stehenden Organisation sind und das Grundsatzprogramm sowie die Statuten der JUNOS Studierenden anerkennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Für diese gelten die Beschränkungen des Absatzes 2 – mit Ausnahme der Anerkennung der Statuten der JUNOS Studierenden - nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können mit Ausnahme der Rechnungsprüfer keine Organfunktion

- übernehmen.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
 - (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Studierenden zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS Studierenden Schaden erleiden könnten.
 - (7) Ordentliche Mitglieder der JUNOS Studierenden haben bei der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
 - (9) Die Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
 - (10) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
 - (11) Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Vorstand.
 - (12) Mitgliedsbeiträge sind für eine Zeitperiode immer im Vorhinein einzubezahlen. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt haben, verlieren, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht Gegenteiliges beschließt, bis zum Begleichen des ausstehenden Betrags ihr Antrags- und Stimmrecht sowie ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
 - (13) Auf begründeten Antrag kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Mitglieder wegen Verletzung der Statuten, Schädigung des Vereinszwecks, Missbrauch von Vereinsmitteln und Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Studierenden stehen, mit sofortiger Wirkung aus den JUNOS Studierenden ausschließen.
 - (14) Zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Vorliegen der Ausschlussgründe des §5 Abs. 2 mit 2/3-Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte und etwaiger Vereinsfunktionen bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung beschließen. Kommt es bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu keinem Entscheid über den Ausschluss, leben die Mitgliederrechte wieder auf. Ein abermaliges Ruhestellen der Mitgliederrechte desselben Mitglieds durch den Vorstand ist nur bei neuerlichem Verstoß im Sinne des §5 Abs. 2 zulässig.
 - (15) Jede Mitgliedschaft endet mit Austritt (JUNOS oder JUNOS Studierende), Studienabbruch, Studienabschluss, Ausschluss oder Tod.

§ 6 Zweigstellen

- (1) Zweigstellen im Sinne des Vereinsgesetzes (§1 Abs. 4) können in Form von Hochschulgruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Zweigstellen erfordert die Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Zweigstellen können mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Für jede Zweigstelle gibt es eine/n Koordinator/in, der/die für die Koordination der Gruppe, die Kommunikation mit den Mitgliedern, die Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die Präsenz an der Hochschule und die Vertretungsarbeit zuständig ist.
- (5) Zweigstellen müssen sich in ihrer Geschäftsordnung verpflichten, die Statuten der JUNOS Studierenden zu beachten und eine Regelung vorsehen, dass im Zweifelsfall oder bei widersprechenden Bestimmungen die jeweilige Bestimmung der JUNOS Studierenden anzuwenden ist. Ebenso entfalten Entscheidungen der JUNOS Studierenden nach diesem Statut ihre Wirksamkeit auf den Bereich der Zweigstellen.
- (6) Zweigstellen müssen dem Vorstand alle für dessen Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

§ 7. Organe

- (1) Organe der JUNOS Studierenden sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsprüfer
 - d. die Schlichtungseinrichtung
- (2) Beschlüsse eines Organs benötigen, sofern die jeweiligen Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmen, eine einfache Mehrheit.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit Stimmrechtsübertragungen erlauben. Die Ausübung mehr als eines fremden Stimmrechts durch dieselbe Person ist nicht gestattet.
- (4) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung. Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt. Personen, welche aus der Mitgliedschaft ausscheiden, verlieren automatisch all ihre Funktionen im Verein.
- (5) Alle oder einzelne Organwalter eines Organs können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (6) Enthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von 15 Mitgliedern beschlussfähig. Sollte dies beim angekündigten Termin nicht der Fall sein, dann ist die Mitgliederversammlung jedenfalls nach Ablauf von einer Stunde beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder oder die Rechnungsprüfer hat an den Vorstand zu ergehen.
- (5) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung durch den Vorstand, der Mitgliederversammlung bzw. nach der schriftlichen Forderung der Mitglieder bzw. Verlangen der Rechnungsprüfer, zu einem Termin, welcher nicht später als 8 Wochen nach der Beschlussfassung bzw. der schriftlichen Forderung der Mitglieder bzw. dem Verlangen der Rechnungsprüfer sein darf, einberufen. Im Fall des § 21 Abs. 5 Satz 2 VereinsG erfolgt die Einberufung durch die Rechnungsprüfer selbst.
- (6) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels elektronischer Datenübertragung (E-Mail) erfolgen.
- (7) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Ist bei einer Abstimmung die Zahl der ungültigen Stimmen größer als die Zahl der gültigen Stimmen, liegt kein Abstimmungsergebnis vor.
- (8) Abstimmungen erfolgen auf Verlangen eines Drittels der Stimmberechtigten geheim. Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim. Sofern jedoch die von der Abstimmung betroffenen Personen zustimmen, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen.
- (9) Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen. Hierzu wird auf Beschluss der

Mitgliederversammlung ein Mitglied beauftragt.

(10) Alle im Verantwortungsbereich der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

(11) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit über:
 - i. Auflösung von Zweigstellen
 - ii. Statutenänderungen.
- b. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:
 - i. Mitglieder des Vorstands
 - ii. Rechnungsprüfer
 - iii. Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - iv. Abberufung der Rechnungsprüfer
 - v. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der vorangegangenen Funktionsperiode und die Entlastung des Vorstandes
 - vi. Richtlinien und Arbeitsaufträgen an den Vorstand
 - vii. Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene
 - viii. Listenerstellung für die Universitätsvertretungen. Diese werden grundsätzlich auf Vorschlag der zuständigen Hochschulkoordination als Gesamtvorschlag abgestimmt. Sofern es an der jeweiligen Hochschule keine Koordination gibt, fällt das Vorschlagsrecht dem Vorstand zu. Auf Verlangen von 5 Mitgliedern wird jeder Listenplatz nach den Wahlregeln der Geschäftsordnung einzeln abgestimmt.
 - ix. Mitgliedsbeiträge
 - x. Ausschluss von Mitgliedern
 - xi. Auflösung der JUNOS Studierenden gemäß § 12
 - xii. Sonstiges.

§ 9. Listenerstellung für die Bundesvertretung

- (1) Für die Erstellung von bundesweiten Wahlvorschlägen werden Online-Vorwahlen durchgeführt. Alle Studierenden an österreichischen Hochschulen sind unabhängig einer Mitgliedschaft berechtigt zu kandidieren, sofern ihre Kandidatur von zwei JUNOS Mitgliedern formlos unterstützt wird. Die Nominierten erhalten dann die Möglichkeit, sich auf einer öffentlichen Website vorzustellen, mit den Studierenden in Dialog zu treten und sich der Vorwahl zu stellen.
- (2) Teilnahmeberechtigt an den öffentlichen Vorwahlen sind alle Personen, die an einer Hochschule inskribiert sind. Für die Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl kann der Nachweis des Studierendenstatus verlangt werden.
- (3) Jede teilnehmende Person an der öffentlichen Vorwahl kann nur einmal abstimmen und hat dabei fünf Kandidierende aus der Nominiertenliste auf der Website zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierenden aus dem Vorschlag mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden.
- (4) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Vorwahl wird durch die Anzahl der Teilnehmenden dividiert, das Ergebnis bildet den Studierendenvorschlag.
- (5) In einer Sitzung des Vorstands stellen sich alle Kandidierenden erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der darin erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstands-Vorschlag
- (6) In der Mitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut einer Wahl nach dem

gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl schließt die erneute Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung nicht aus.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit Kandidaten mit 2/3 Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen.
- (8) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten bei der Vorwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit über die Annullierung des Vorwahlergebnisses. Sollte dies der Fall sein, so erhält die Mitgliederversammlung das doppelte Stimmgewicht.
- (9) Die Vertrauenspunkte aus dem Studierendenvorschlag, dem Vorstands-Vorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag.

§ 10. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Vorstand kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand hat die Mitglieder der JUNOS Studierenden darüber in adäquater Weise zu informieren.
- (3) Die Funktionsperiode eines kooptierten Mitglieds endet entweder durch Beschluss des Vorstands (einfache Mehrheit) oder mit der nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er vertritt die JUNOS Studierenden als Vorstandsmitglied bei den Jungen Liberalen NEOS.
- (5) Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher. Er hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.
- (6) Anlässlich der Finanzgebarung sind vom Geschäftsführer Bücher auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Mitglieder können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.
- (7) Rechtsverbindliche Ausfertigungen im Namen der JUNOS Studierenden erfordern in finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers.
- (8) Alle im Verantwortungsbereich des Vorstands getroffenen Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.
- (9) Dem Vorstand obliegen:
 - a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsabschlusses
 - c. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen,
 - d. Koordination mit den Zweigstellen und den einzelnen Mitgliedern, insbesondere mit dem Ziel, die Aktivität an den Universitäten zu erhöhen
 - e. Die Ernennung von Koordinatorinnen und Koordinatoren von Zweigstellen, sofern die Geschäftsordnung der Zweigstellen keine andere Regelung vorsieht
 - f. Führung einer Mitgliederdatenbank
 - g. Praktische Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - h. Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der Interessenten

- i. die Erstellung der Wahlvorschläge für die Universitätsvertretung, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung erstellt wurde. Eine Ergänzung und/oder Umreihung der Listenplätze durch den Vorstand ist mit Zustimmung aller betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten möglich.
- j. die Unterstützung von Kandidaturen für die Studienvertretung.

§ 10. Die Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil binnen 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 11. Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet am Ende der Funktionsperiode des Vorstands die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen, und der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

§ 12. Auflösung

- (1) Die JUNOS Studierenden können sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung selbst auflösen.
- (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung einer Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck. Diese Einladung hat abweichend von § 8 Abs. 6 mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist außerdem ein Abwickler zu bestimmen und ein Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 13. Abschließende Bestimmungen

- (1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Statut sind als geschlechtsneutral anzusehen und können geschlechtsspezifisch angewandt werden.
- (2) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.